

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. August 1982

**zur Festsetzung der Höchsterstattung für geschliffenen Rundkornreis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1521/82**

(82/599/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1521/82 der Kommission<sup>(3)</sup> bekannt gemacht worden.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3491/80<sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Höchstaufuhrerstattung für geschliffenen Rundkornreis, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1521/82 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern auszuführen ist, wird anhand der bis zum 12. August 1982 eingereichten Angebote auf 209,46 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 16. 6. 1982, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 15.